

Betrunkener fährt jungen Mann tot

Zeitung zeigt Foto eines Vaters, der an der Leiche des Sohnes trauert

Eine Boulevardzeitung veröffentlicht einen Beitrag mit Foto unter der Überschrift „Schau her, du Suffraser!“ Die Unterzeile lautet: „Hier nimmt ein Vater Abschied von seinem Sohn, der von einem betrunkenen Fahrer auf der Straße totgefahren wurde.“ Dem Text beigelegt ist ein Foto, das eine abgedeckte Leiche zeigt, vor der weinend der Vater des Opfers kniet. Es gibt aus dem Leserkreis drei Beschwerden gegen die Veröffentlichung des Fotos. Die Kritiker halten es für unnötig und unzulässig, trauernde Eltern und Geschwister zu zeigen. Die Zeitung respektiere nicht die Gefühle der Angehörigen der Opfer. Die Beschwerdeführer monieren eine unangemessen sensationelle Darstellung des Leids einer ganzen Familie. Es sei unsäglich, ihre Trauer bildlich darzustellen. Die Rechtsvertretung der Zeitung weist auf die Intention der Redaktion hin, die schrecklichen Folgen deutlich zu machen, die Alkohol am Steuer haben kann. Es sei unstrittig, dass weniger Unfälle passieren würden, wenn man Verkehrsteilnehmern die Konsequenzen risikoreicher Verhaltensweisen vor Augen führe. Daher warne auch die Deutsche Verkehrswacht auf ihren Plakaten mit drastischen Unfalldarstellungen. Ein Verstoß gegen Ziffer 8 (Persönlichkeitsrechte) liege nicht vor, da keiner der Abgebildeten oder Unfallbeteiligten erkennbar sei. Auch ein Verstoß gegen Ziffer 11 (Sensationsberichterstattung) liege nicht vor. Das Foto zeige einen trauernden Vater, der die Hand seines toten Sohnes halte. Trauernde Menschen anonymisiert im Foto darzustellen, sei gängige Praxis in den Medien. Wäre die Abbildung eines trauernden Menschen bereits eine unangemessen sensationelle Darstellung von Leid, könnte eine Berichterstattung über Unglücksfälle kaum noch stattfinden.

Die Zeitung hat gegen den in Ziffer 8 des Pressekodex gebotenen Schutz der Privatheit von Abgebildeten verstoßen. Der Beschwerdeausschuss spricht eine Missbilligung aus. Im vorliegenden Fall ist die Familie des Opfers identifizierbar, da neben dem Bildabdruck auch eine Vielzahl von Details genannt wird. Der Kreis derer, die deshalb wissen, um wen es in diesem Fall geht, ist weit gezogen. Der trauernde Vater wird einer breiten Öffentlichkeit gezeigt. Ein überwiegendes öffentliches Interesse an dieser Trauer gibt es jedoch nicht. Die Zeitung hätte über den tödlichen Unfall auch in anderer Form berichten können, wenn sie – wie sie in ihrer Stellungnahme mitteilt – auf die Gefahren von Alkohol am Steuer hinweisen wollte. (0177/12/1)

Aktenzeichen:0177/12/1

Veröffentlicht am: 01.01.2012

Gegenstand (Ziffer): Schutz der Persönlichkeit (8);
Entscheidung: Missbilligung